



Sehr geehrte Damen und Herren,

in unserem Mandantenrundsreiben **XI/2005** haben wir Ihnen die angedachten Änderungen aus dem Koalitionsvertrag vom 11.11.2005 ausgewählt, die wir Ihrer Beachtung empfehlen. Insbesondere verweisen wir auf die beschlossene Abschaffung der Eigenheimzulage für Neufälle ab 01.01.2006. Wenn Sie sich die Eigenheimzulage jetzt noch sichern wollen, beachten Sie bitte die im Text genannten Fristen.

Bitte beachten Sie, dass am 1.12.2005 unsere Büros ab 14.00 Uhr geschlossen sind.

Für Anfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Gottschalk
Steuerberaterin

Termine Dezember 2005

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ²	12.12.2005	15.12.2005	12.12.2005
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer nach dem 31.12.2004 erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	12.12.2005	15.12.2005	12.12.2005
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	12.12.2005	15.12.2005	12.12.2005
Umsatzsteuer ³	12.12.2005	15.12.2005	12.12.2005

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Für den abgelaufenen Monat.

³ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.



Geschenke an Geschäftsfreunde

Zum Jahresende ist es üblich, Geschenke an Geschäftsfreunde zu verteilen. Bei späteren Betriebsprüfungen gibt es oft unangenehme Überraschungen, weil die gesetzlichen Vorschriften nicht beachtet worden sind. Deshalb sind für den Abzug dieser Aufwendungen als Betriebsausgaben die nachfolgenden Punkte von großer Bedeutung:

- Geschenke an Geschäftsfreunde sind nur bis zu einem Wert von 35 € netto ohne Umsatzsteuer pro Jahr und pro Empfänger abzugsfähig.
- Nichtabziehbare Vorsteuer (z. B. bei Versicherungsvertretern, Ärzten) ist in die Ermittlung der Wertgrenze mit einzubeziehen. In diesen Fällen darf der Bruttobetrag (inklusive Umsatzsteuer) nicht mehr als 35 € betragen.
- Bei einer großen Anzahl von Geschenken sollte zum Nachweis immer eine Kartei geführt werden.

- Es muss eine ordnungsgemäße Rechnung vorhanden sein, auf der der Name des Empfängers vermerkt ist. Bei Rechnungen mit vielen Positionen sollte eine gesonderte Geschenkeliste mit den Namen der Empfänger sowie der Art und der Betragshöhe des Geschenks gefertigt werden.
- Schließlich müssen diese Aufwendungen auf ein besonderes Konto der Buchführung „Geschenke an Geschäftsfreunde“, getrennt von allen anderen Kosten, gebucht werden.

Überschreitet die Wertgrenze sämtlicher Geschenke pro Person und pro Kalenderjahr den Betrag von 35 € oder werden die formellen Voraussetzungen nicht beachtet, sind die Geschenke an diese Personen insgesamt nicht abzugsfähig. Außerdem unterliegt der nichtabzugsfähige Nettobetrag dann noch der Umsatzsteuer.

Kranzspenden und Zugaben sind keine Geschenke und dürfen deshalb auch nicht auf das Konto „Geschenke an Geschäftsfreunde“ gebucht werden. In diesen Fällen ist ein Konto „Kranzspenden und Zugaben“ einzurichten.

Geschenke an Arbeitnehmer bei Betriebsveranstaltungen

Bei den am Ende eines Jahres üblichen Weihnachtsfeiern sollte Folgendes beachtet werden:

- Die Kosten für die Feiern dürfen pro Arbeitnehmer nicht mehr als 110 € inklusive Umsatzsteuer betragen.
- Geschenkpäckchen bis zu einem Wert von 40 € inklusive Umsatzsteuer, die anlässlich solcher Feiern übergeben werden, sind in die Berechnung der Freigrenze einzubeziehen.
- Geschenke von mehr als 40 € inklusive Umsatzsteuer sind grundsätzlich steuerpflichtiger Arbeitslohn und deshalb nicht bei der Prüfung der Freigrenze zu berücksichtigen. Die gezahlten Beträge können dann aber vom Arbeitgeber mit 25 % pauschal versteuert werden.
- Geldgeschenke, die kein zweckgebundenes Zehrgeld sind, unterliegen nicht der Pauschalierungsmöglichkeit und müssen voll versteuert werden.
- Zuwendungen an Angehörige des Arbeitnehmers sind diesem insgesamt zuzurechnen und müssen in die Berechnung der Freigrenze einbezogen werden.



Eigenheimzulage: Eigenheim muss vor dem 01.01.2006 bezogen werden

Die Eigenheimzulage für ein 2005 angeschafftes oder hergestelltes und zu eigenen Wohnzwecken bestimmtes Gebäude wird für das Jahr 2005 nur dann gewährt, wenn das Gebäude/die Wohnung noch im Jahr 2005 bezogen wird. Die Zulage geht für das Jahr 2005 endgültig verloren, wenn dies nicht geschieht.

Ist im Kaufvertrag der Übergang von Besitz, Nutzen und Lasten erst nach dem 31.12.2005 vereinbart, so wird die Eigenheimzulage bei Bezug erst ab dem Jahr 2006 für acht Jahre gewährt.

Der Anspruchsberechtigte kann die Eigenheimzulage ab dem Jahr in Anspruch nehmen, in dem die Summe aus seinen positiven Einkünften dieses Jahres und der positiven Einkünfte des vorangegangenen Jahres 70.000 € nicht übersteigt. Ehegatten, die im Erstjahr zusammenveranlagt werden, können die Eigenheimzulage ab dem Jahr in Anspruch nehmen, in dem die Summe aus ihren positiven Einkünften des Erstjahres und den positiven Einkünften des Vorjahres 140.000 € nicht übersteigt.

Für jedes Kind, für das der Anspruchsberechtigte im Erstjahr einen Kinderfreibetrag oder Kindergeld erhält und das im Förderzeitraum zum inländischen Haushalt des Anspruchsberechtigten gehört, erhöhen sich die genannten Einkunftsgrenzen um 30.000 €. Sind zwei Anspruchsberechtigte Eigentümer einer Wohnung und haben diese zugleich Anspruch auf einen Kinderfreibetrag oder Kindergeld für ein Kind, erhöhen sich die genannten Einkunftsgrenzen um 15.000 € für jeden Anspruchsberechtigten.

Zu beachten ist, dass die Summe der positiven Einkünfte und nicht mehr der Gesamtbetrag der Einkünfte bei der Ermittlung der Einkunftsgrenzen zu Grunde zu legen ist.

Der Förderungsbetrag, also die Eigenheimzulage ohne Kinderzulage, beträgt 1 % der Bemessungsgrundlage, der Höchstbetrag 1.250 €. Die Kinderzulage beträgt 800 € je Kind.

Aufwendungen für Ausbauten und Erweiterungen an einer Wohnung in einem im Inland belegenen eigenen Haus oder einer im Inland belegenen Eigentumswohnung sind nicht mehr zulagenfähig. In die Bemessungsgrundlage für den Fördergrundbetrag, also der Eigenheimzulage ohne Kinderzulage, sind neben Herstellungskosten oder Anschaffungskosten und den Anschaffungskosten für den dazugehörigen Grund und Boden allerdings auch die Aufwendungen für Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen einzubeziehen. Voraussetzung ist, dass die Maßnahmen innerhalb von zwei Jahren nach der Anschaffung an der Wohnung durchgeführt werden. In die Bemessungsgrundlage sind jedoch nicht die Aufwendungen für Erhaltungsarbeiten einzubeziehen, die jährlich üblicherweise anfallen.

Die Eigenheimzulage wird für Neufälle ab 01.01.2006 abgeschafft.

Nochmals zur Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat sich zur Angabe des Lieferzeitpunkts in Rechnungen geäußert:

In Rechnungen **muss** der **Zeitpunkt der Lieferung** oder **sonstigen Leistung angegeben werden**, auch, wenn das Ausstellungsdatum der Rechnung mit dem Zeitpunkt der Lieferung oder der sonstigen Leistung übereinstimmt. Die Rechnung kann aus mehreren Dokumenten bestehen, aus denen sich die erforderlichen Angaben insgesamt ergeben müssen. Als Zeitpunkt **reicht** in allen genannten Fällen **die Angabe des Kalendermonats**.

Diese Vorgaben hat das BMF wie folgt konkretisiert:

- Sofern sich der Leistungszeitpunkt aus einem Lieferschein ergibt, **muss in der Rechnung auf den Lieferschein** Bezug genommen werden. **Im Lieferschein muss das Leistungsdatum** gesondert angegeben werden oder darauf hingewiesen werden, dass das Leistungsdatum dem Lieferscheindatum entspricht.
- Im Fall der **Versendung** oder **Beförderung** ist in der Rechnung als Tag der Lieferung der Tag des Beginns der Beförderung oder Versendung anzugeben. Diese Regelung ist erfreulich, weil bei bewegten Lieferungen fraglich war, ob der Zugang beim Empfänger ausschlaggebend ist. Da der Lieferant beim Versand den genauen Zeitpunkt des Eingangs beim Empfänger nicht kennen kann, traten gerade bei Lieferungen kurz vor Monatswechseln Unsicherheiten auf. Diese dürften nun nicht mehr bestehen, weil der Lieferant i. d. R. auf der Rechnung den Tag des Versendens angeben kann.
- In allen anderen Fällen ist als Tag der Lieferung der Tag der Verschaffung der Verfügungsmacht anzugeben.
- Bei zeitlich begrenzten Dauerleistungen ist die Leistung mit Beendigung des entsprechenden Rechtsverhältnisses ausgeführt.
- Bei noch nicht ausgeführten Lieferungen oder sonstigen Leistungen ist die Angabe des Zeitpunkts der Vereinnahmung des Entgelts oder des Teilentgelts nur erforderlich, wenn der Zeitpunkt der Vereinnahmung feststeht und nicht mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung übereinstimmt.

Koalitionsvertrag: Wo die Koalition Steuervergünstigungen streichen will

- Union und SPD haben am 11.11.2005 ihren Koalitionsvertrag vorgelegt. Darin haben sich die Koalitionsparteien explizit auf die Abschaffung der Eigenheimzulage zum 01.01.2006 für Neufälle verständigt. Ansonsten bietet der Vertrag wenig Konkretes. Das gilt auch für die Anwendungszeitpunkte. Dafür kursieren verschiedene Streichlisten für die Jahre 2006 und 2007. Verbindliche Klarheit kann aber nur der Gesetzgeber bringen, weshalb am Ende das jeweilige Gesetzgebungsverfahren abzuwarten bleibt. Deshalb hier zunächst eine erste Übersicht der wichtigen Punkte, die im Gespräch sind:

Vorgesehene Änderungen ab 1. Januar 2006

- Haushaltsnahe Dienstleistungen, private Aufwendungen für Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen im Haushalt und Kinderbetreuungskosten sollen in stärkerem Umfang als bisher steuerlich geltend gemacht werden können.
Zur Förderung des Handwerks sollen 20 % der privaten Aufwendungen für Erhaltung und Modernisierung im Haushalt begrenzt von der Einkommensteuer absetzbar sein, wenn diese von regulär am Markt tätigen Handwerksbetrieben ausgeführt werden. Energiesparende Umbauten sollen durch Investitionszuschüsse für private Auftraggeber gefördert werden.
Das Programm zur Kohlendioxid-Gebäudesanierung soll um ein Drittel auf 1,5 Mrd. € aufgestockt werden.
- Die so genannte Ist-Besteuerung bei der Umsatzsteuer soll in den neuen Bundesländern über das Jahr 2006 hinaus fortgeführt (Umsatzgrenze 500.000 €) und gleichzeitig die Umsatzgrenze in den alten Bundesländern ab dem kommenden Jahr von 125.000 € auf 250.000 € erhöht werden.
- Im Zuge einer grundlegenden Unternehmenssteuerform sollen zeitlich begrenzt bis zum 31. Dezember 2007 verbesserte Abschreibungsbedingungen greifen (30% degressive Abschreibung statt bisher 20% für Investitionsgüter).
- Fortführung der Investitionszulage in den neuen Bundesländern.
- Beibehaltung der Tonnagebesteuerung bei der Schifffahrt.
- Reine Steuersparmodelle und Verlustverrechnungen bei Medien- und Windkraftfonds sowie Schiffsbeteiligungen sollen bereits mit dem Stichtag 11. November 2005 eingeschränkt werden (wurde definitiv beschlossen).
- Abschaffung der degressiven Abschreibung für Mietwohnungen.
- Streichung der Freibeträge für Abfindungen und Übergangsgelder.

M A B

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Lincke, Leonhardt & Szurpit

- Abschaffung des Sonderausgabeabzugs für private Steuerberatungskosten.
- Beibehaltung der Steuerfreiheit der Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschläge. Allerdings ist vorgesehen, dass ab einem Grundstundenlohn von 25 € Sozialversicherungsbeiträge für die Zuschläge erhoben werden.
- Abschaffung der Eigenheimzulage ab 1. Januar 2006 (wurde definitiv beschlossen). An ihrer Stelle soll selbstgenutztes Wohneigentum ab dem 1. Januar 2007 in staatliche geförderte Altersvorsorge integriert werden.
- Ab Mitte 2006 soll Biokraftstoff wie Mineralöl voll besteuert werden. Mineralölkonzerne müssen aber bei Diesel einen Anteil Biokraftstoff beimischen.
- Ich-AG Neugründungen nur noch bis Mitte 2006 möglich. Die Ich-AG wird mit dem Überbrückungsgeld zusammengelegt.

Vorgesehene Änderungen ab 1. Januar 2007

- Einführung einer so genannten Reichensteuer für Einkommen ab 250.000 € für Alleinstehende bzw. 500.000 € für Verheiratete in Höhe eines Zuschlages von 3 %. Gewerbliche Einkünfte sollen von dieser Regelung ausgenommen sein, freiberufliche nicht.
- Umsatzsteuererhöhung um 3 %-Punkte auf 19 %, wobei 1 %-Punkt direkt zur Senkung der Lohnzusatzkosten verwendet werden soll. Die Steuerfreiheit von beispielsweise Umsätzen aus Vermietung und Verpachtung sowie der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7% sollen erhalten bleiben.
- Senkung der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung und mithin der Lohnzusatzkosten von 6,5 % auf 4,5 %. Der Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung soll von derzeit 19,5 % auf 19,9 % steigen.
- Vollständige Streichung der Pendlerpauschale für die ersten zwanzig Entfernungskilometer (ab 21 km 0,30 € pro km). Die zum Ausgleich geplante Aufstockung des Werbungskostenpauschbetrages von 920 € auf 1.100 € scheint inzwischen wieder aufgegeben worden zu sein.
- Geplante Kürzung des Sparerfreibetrags auf 750 € bzw. 1.500 € für Verheiratete (bisher 1.370 € / 2.740 €).
- Anerkennung eines Arbeitszimmers nur noch für die Fälle, in denen das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit darstellt.
- Streichung der Freibeträge für Heirats- und Geburtshilfen und Bergmannsprämien.
- Einführung eines so genannten Elterngeldes, welches einkommensabhängig bis max. 1.800 € gewährt werden soll.
- Abschaffung der Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen.
- Grundlegende Reform der Erbschaftssteuer. So soll unter anderem bei Vererbung ganzer Betriebe bei Fortführung die auf das übertragene Unternehmen entfallende Erbschaftssteuerschuld entsprechend reduziert werden. Sie soll ganz entfallen, wenn das Unternehmen mindestens 10 Jahre lang fortgeführt wird.
- Geplante Neuregelung der Besteuerung von Kapitalerträgen und privaten Veräußerungsgewinnen. Angedacht ist die Abschaffung der bisherigen Spekulationsfristen für private Veräußerungsgeschäfte bei Wertpapieren (1 Jahr) und Immobilien (bisher 10 Jahre), so dass private Veräußerungsgewinne grundsätzlich steuerpflichtig sind. Zurzeit ist eine Pauschalsteuer von 20 % auf diese Veräußerungsgewinne angedacht.
- Erhöhung der Versicherungssteuer zum 1. Januar 2007 um 3 % von 16 auf 19 %.

Weitere vorgesehene Änderungen

- Für nach dem 1. Januar 2008 geborene Kinder soll einer Kinderzulage in Höhe von jährlich 300 € gewährt werden.
- Kindergeld sowie der steuerliche Kinderfreibetrag sollen künftig nur noch bis zum 25. Lebensjahr gewährt werden (bisher 27 Jahre).
- Für Arbeitnehmer soll durch einen konsequenten Ausbau der elektronischen Datenübermittlung die Abgabe einer Steuererklärung vollständig überflüssig werden. Das bisher bestehende System der Steuerklassen soll durch ein Anteilssystem ersetzt werden. Die Steuerklassen III und V entfallen damit. Dadurch soll bei Ehegatten die Besteuerung transparenter werden, indem jeder Ehegatte Lohnsteuer in Höhe seines Anteils am gemeinsamen Bruttolohn entrichtet.

M A B

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Lincke, Leonhardt & Szurpit

- Das derzeit gültige Mehrwertsteuersystem soll zur Eindämmung von Betrugsmöglichkeiten durch das sog. „Reverse-Charge-Modell“ ersetzt werden, bei dem im Wesentlichen der Vorsteuerabzug durch Verlagerung der Verpflichtung zur Abführung von Umsatzsteuerbeträgen auf den Liefer- und Leistungsempfänger ersetzt wird.
- Umfassende Unternehmenssteuerreform ab dem 1. Januar 2008. Insbesondere soll die Rechtsformneutralität zwischen Körperschaften und Personenunternehmen hergestellt sowie im Zuge der EU-Harmonisierung eine einheitliche steuerliche Gewinnermittlung geschaffen werden.
- Vereinfachung der Grundsteuer in Ablehnung an das bayerische und rheinland-pfälzische Modell.
- Förderung der deutschen Filmwirtschaft durch eine Verbesserung der Rahmenbedingungen für privates Kapital.
- Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für Private-Public-Partnerships.
- Einschnitte soll es auch bei gewerblichen Mini-Jobs geben, bis denen die Sozialversicherungsabgabe von pauschal 25 auf 30 Prozent erhöht wird.

Offene Punkte der Streichliste

- Höhere Besteuerung für Dienstwagen ist angedacht:
Die günstige 1 % Regelung soll nur noch angewandt werden, wenn das Fahrzeug zu mehr als 50 % betrieblich genutzt wird. Der Verkauf von Tankbelegen soll als Ordnungswidrigkeit mit Geldbußen geahndet werden.
- Abschaffung der Abzugsfähigkeit von Geschenken
- Nochmalige Kürzung der Abzugsmöglichkeit von Bewirtungsaufwendungen
- Beendigung von Arbeitnehmersparzulage und Wohnungsbauprämie
- Beendigung der Gewinnermittlung für Landwirte nach Durchschnittssätzen

Abschaffung der Eigenheimzulage für Neufälle – definitiv bereits ab dem 1. Januar 2006

Bauherren, die vor dem 1. Januar 2006 mit der Herstellung beginnen, und **Erwerber**, die vor dem 1. Januar 2006 den notariellen Kaufvertrag abschließen oder einer Genossenschaft beitreten, haben noch Anspruch auf Eigenheimzulage nach den bisherigen Regelungen des Eigenheimzulagengesetzes über den gesamten Förderzeitraum von acht Jahren.

Wer die Frist nicht wahrt, verliert möglicherweise einen fünfstelligen Förderbetrag. Für eine Familie mit zwei Kindern beträgt die Eigenheimzulage insgesamt 22.800 €.

Als Beginn der Herstellung gilt:

- bei Objekten, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, der Zeitpunkt, in dem der **Bauantrag** gestellt wird;
- bei baugenehmigungsfreien Objekten, für die Bauunterlagen (z. B. eine Bauanzeige) einzureichen sind, gilt der Zeitpunkt, in dem die **Bauunterlagen eingereicht** werden.
- bei Baumaßnahmen, die weder einen Bauantrag noch die Einreichung von Bauunterlagen erfordern, ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem der Anspruchsberechtigte **mit den Bauarbeiten beginnt**.

Beachten Sie dabei bitte Folgendes:

- Das Jahr der Fertigstellung, der Anschaffung (Übergang von Besitz, Nutzen und Lasten) oder des Einzugs hat für die Frage, welche Regelungen gelten, keine Bedeutung!
- Der Anspruch auf Eigenheimzulage besteht nur für die Jahre des Förderzeitraums, in denen der Anspruchsberechtigte die Wohnung zu eigenen Wohnzwecken nutzt.
- Wenn also der Anspruchsberechtigte die Wohnung nicht mehr im Jahr der Fertigstellung oder Anschaffung bezieht, verliert er demnach ein Jahr Förderung.

Das BMF verweist auf das folgende Beispiel:

- A hat den Kaufvertrag für ein Einfamilienhaus vor dem 1. Januar 2006 abgeschlossen. Besitz, Nutzen und Lasten gehen im Jahr 2006 auf ihn über; im selben Jahr zieht er ein. Für A gelten noch die bisherigen Regelungen des Eigenheimzulagengesetzes. Einen Antrag auf Eigenheimzulage kann er nach Einzug im Jahr 2006 stellen.

Zur Klarstellung:

- Anspruchsberechtigte, denen bereits nach dem geltenden Recht Eigenheimzulage gewährt wird, erhalten diese auch weiterhin bis zum Ende des Förderzeitraums.

Praxistipps:

Neubau: Bauantrag

M A B

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Lincke, Leonhardt & Szurpit

- Als Bauherr sollten Sie sich möglichst umgehend mit Ihrem Architekten oder dem Bauträger zusammensetzen. Möglicherweise sind noch Hemmnisse, die den rechtzeitigen Bauantrag verhindern, noch auszuräumen. In einem Gespräch mit dem Bauamt Ihrer Kommune können Sie schnellstmöglich klären, welche Unterlagen zwingend erforderlich sind, damit die Behörde den Bauantrag akzeptiert.

Bestehende Immobilie: Kaufvertrag

- Sichern Sie sich schnellstmöglich einen Notartermin noch in 2005, ggf. auch in einem anderen Bundesland. Im Kaufvertrag sollten Sie vereinbaren, dass Besitz, Nutzen und Lasten der Immobilie erst 2006 auf Sie übergehen. Damit zählt 2006 als "Jahr der Anschaffung", d. h. das erste Jahr, in dem Sie die Förderung erhalten. Beachten Sie dabei, dass Sie bereits in Ihrer Immobilie wohnen müssen.

M A B

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Lincke, Leonhardt & Szurpit

Die Geschäftsleitung und alle Mitarbeiter der
MAB Steuerberatungsgesellschaft mbH
Lincke, Leonhardt & Szurpit

wir
wünschen
ein fröhliches
Weihnachtsfest
und ein glückliches,
erfolgreiches Neues Jahr.
Wir danken Ihnen herzlichst
für die gute Zusammenarbeit und
hoffen auf eine weitere, erfolgreiche
Zukunft

